

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Justizministerium  
Baden-Württemberg

Satz+Druck: JVA Heilbronn  
JuM-08 2004

Keiner von uns weiß, wie lange er in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Gerade weil wir diesen Gedanken so gerne verdrängen, sollte jeder frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seine Interessen bestmöglich gewahrt werden.

Am 1. Januar 1992 hat das Betreuungsrecht das bis dahin geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst. Seitdem ist ein Betreuer zu bestellen, wenn ein Volljähriger z. B. in Folge einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung (etwa auch wegen zunehmenden Alters oder in Folge eines Unfalls) hilfsbedürftig geworden ist und seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann.




Damit auch in Ihrem Fall bei Eintritt des Betreuungsfalls sofort gehandelt werden kann und dabei Ihre Interessen und Ihre Wünsche möglichst gewahrt werden, empfiehlt es sich, dass Sie rechtzeitig vorher entsprechende Anordnungen treffen.

Dabei können Sie zum Einen eine Person Ihres Vertrauens mit der Regelung bestimmter Angelegenheiten bevollmächtigen (sog. **Vorsorgevollmacht**). Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, darf in ihrem Regelungsbereich ein Betreuer erst gar nicht bestellt werden. Damit ist Ihr Selbstbestimmungsrecht umfassend gesichert.

Sollten Sie sich hierzu nicht entschließen können, können Sie zum Anderen eine sog. **Betreuungsverfügung** errichten, in der Sie Wünsche für die Auswahl eines möglichen Betreuers wie auch Vorstellungen für dessen Amtsführung formulieren können.

# Vorwort

Ich kann Sie nur ermuntern, für den Betreuungsfall vorzusorgen. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie wertvolle Hinweise sowie Formulare sowohl für eine Vorsorgevollmacht als auch für eine Betreuungsverfügung. 

*U. Goll*

Prof. Dr. Ulrich Goll  
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

<b>Fragen, die sich jeder stellen sollte...</b>	<b>(7) ff.</b>
1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?	(7)
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?	(8)
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	(8) f.
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?	(9) f.
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	(10) f.
6. Muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	(11) ff.
7. Wo bewahre ich meine Voll- machtsurkunde auf?	(13) f.
8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	(14)
9. Wie kann ich dem Bevollmäch- tigten meine Wünsche und Vor- stellungen verdeutlichen?	(15)
10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	(16)
11. Was ist eine Betreuungsverfügung?	(16) f.

# Inhaltsverzeichnis


12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	(17) f.
13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?	(18) f.
<b>Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen ...</b>	<b>(19) ff.</b>
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, Seite 8	(19) f.
Ergänzende Hinweise zu Frage 5, Seite 10	(20) f.
Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, Seite 14	(21)
<b>Weitere wichtige Hinweise zur Vollmacht</b>	<b>(22) f.</b>
<b>Weitere Erläuterungen zur Betreuungsverfügung</b>	<b>(24) ff.</b>
<b>In der Mitte der Broschüre finden Sie ein Formular einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung zum Herausnehmen.</b>	

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## FRAGEN, DIE SICH JEDER STELLEN SOLLTE

### 1. WOFÜR SOLLTE ICH DENN ÜBERHAUPT VORSORGE TREFFEN?

#### WAS KANN DENN SCHON PASSIEREN?

 Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:


- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluß?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?


und überhaupt:


- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. 


# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## **2. ABER ICH HABE DOCH ANGEHÖRIGE! MEIN EHEPARTNER ODER MEINE KINDER WERDEN SICH DOCH DARUM KÜMMERN?**

 Ihre Angehörigen werden Ihnen - hoffentlich - beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.


Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf den Seiten 19 und 20. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt. 

## **3. WAS SPRICHT FÜR EINE VOLLMACHT ZUR VORSORGE?**


 Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die ge-



# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

wünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. 

## 4. WAS IST EINE GENERALVOLLMACHT? GENÜGT SIE ZUR VORSORGE?

 Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, selbst wenn Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.


- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.


Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur auf den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten zu Fragen 6 und 10). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. 

## **5. MUSS EINE SOLCHE VOLLMACHT EINE BESTIMMTE FORM HABEN?**


 Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie auch ein geeignetes Vordruckmuster verwenden. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevoll-


# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

mächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle Beurkundung ist dann notwendig, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch den Ratschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, beglaubigen lassen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

Weitere Hinweise zur Mitwirkung eines Notars bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf Seite 20 und 21. 

## **6. MUSS ICH EINEN MISSBRAUCH DER VOLL- MACHT BEFÜRCHTEN?**

 Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt - je nach ihrem Umfang - dem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. der für den Verein Handelnde, etwa als Rechtsanwalt, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden.


Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind. Dies kann die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln).


Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise am Ende). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine unein-

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

geschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson. 

## 7. WO BEWAHRE ICH MEINE VOLLMACHTS- URKUNDE AUF?

 Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von ihr nur im besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur Personen bevollmäch-

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

tigen, denen Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.

- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss. 🐾

## 8. AB WANN UND WIE LANGE GILT DIE VOLLMACHT?


🐾 Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher Seiten 19 und 20). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahin lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht. (Auch hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf Seite 21). 🐾

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## 9. WIE KANN ICH DEM BEVOLLMÄCHTIGTEN MEINE WÜNSCHE UND VORSTELLUNGEN VER- DEUTLICHEN?


 Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser im „Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

### Beispiel:


Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt - oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte - gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.


Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab. 


# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## 10. WAS KANN GESCHEHEN, WENN ICH KEINE VOLLMACHT ERTEILT HABE?


 Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z.B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, so bestimmt es zugleich seinen Aufgabenkreis. 

## 11. WAS IST EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG?

 Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Be-

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

treuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte. 

## **12. SOLL ICH STATT EINER VOLLMACHT EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG ERRICHTEN?**




Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

- Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle - eine risikoreiche Heilbehandlung, eine geschlossene Unterbringung oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen - braucht er für seine Entscheidungen keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht - anders als der Betreuer - nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts.


- Allerdings kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Vollmachtbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Be-



# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen, empfiehlt sich eine Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird. Weitere Informationen zur Betreuungsverfügung finden Sie auf den Seiten 24 - 26. Ein Formular zur Betreuungsverfügung finden Sie in der Mitte der Broschüre zum Herausnehmen. 

## **13. WER ENTSCHEIDET ÜBER MEINE ÄRZTLICHE BEHANDLUNG?**

 Solange Sie als Patient eigenverantwortlich Entscheidungen treffen können, befinden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss - von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer - ermittelt werden, wie Sie sich entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung,

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer „**Patientenverfügung**“ festzulegen. Darüber sollten Sie sich also ebenfalls Gedanken machen, wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen. 🐾

## WENN SIE ES ETWAS GENAUER WISSEN WOLLEN...

### 🐾 **Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, Seite 8 (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechts- verhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigten erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis.

Das **Außenverhältnis** besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z.B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z.B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein - auch stillschweigend abschließbarer - Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das Auftragsverhältnis sollte schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die - häufig streitige - Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung**. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass - weil keine Vollmacht erteilt wurde - ein Betreuer bestellt werden muss. 🐾

🐾 **Ergänzende Hinweise zu Frage 5, Seite 10  
(Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der  
Vollmacht)**

Wie schon gesagt, ist die notarielle Beurkundung einer Vollmacht nicht allgemein vorgeschrieben, aber stets notwendig, wenn sie zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll.

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren liegen durchschnittlich zwischen 45 und 156 €. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 €, im geringsten Fall 10 € (zuzüglich Umsatzsteuer). 🐾

## **🐾 Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, Seite 14 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)**

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Diese Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber ausschließen, wenn Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird. 🐾

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## Weitere wichtige Hinweise zur Vollmacht:

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:

„Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Privatschriftliche Vollmachten (erst recht bankintern, notariell oder behördlich beglaubigte) sind in der Regel zu akzeptieren. Sie sollten aber mit Ihrer Bank sprechen. Dabei können Sie auch klären, ob die Bank eine genauere Umschreibung der von der Vollmacht umfassten Bankgeschäfte verlangt (neben der Verfügung über das Konto ist an die Eröffnung von Konten und Depots, die Beantragung von Bankkarten, die Rücknahme oder die Bestellung von Sicherheiten zu denken). Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

• wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des beigegeführten Formulars:**

• Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass **Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden**. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig oder widersprüchlich und damit ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

• Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

• Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen.

• wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

## Weitere Erläuterungen zur **Betreuungsverfügung**

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen wollen, empfiehlt es sich, für ein etwaiges späteres Betreuungsverfahren durch eine Betreuungsverfügung vorzusorgen.

In dieser können Sie sich z. B. darüber äußern

- wen Sie als Betreuer vorschlagen oder wen Sie ablehnen;
- welche Wünsche und Gewohnheiten Ihrer bisherigen Lebensführung der Betreuer respektieren soll;
- ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen;
- welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen.

Zumindest sollten Sie eine bestimmte Person als Betreuer benennen. Entsprechende Vorschläge sind grundsätzlich für das Vormundschaftsgericht verbindlich.

Soweit Sie Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen äußern, sind diese vom Betreuer zu beachten, es sei denn Ihre Pläne würden Ihrem Wohl zuwider laufen (z. B. Geschenke sind nicht mehr finanzierbar), wurden von Ihnen inzwischen erkennbar aufgegeben oder ihre Erfüllung kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich niederzulegen und zu unter-

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

schreiben, um etwaigen Zweifeln an ihrer Echtheit entgegen zu wirken.

Wer ein solches Schriftstück besitzt, etwa weil es ihm als Vertrauensperson übergeben worden ist, hat es unverzüglich dem Vormundschaftsgericht zu übergeben, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt (§ 1901 a BGB).

Folgende Beispiele sollen illustrieren, welche Wünsche in einer Betreuungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden können:

„Meine auswärts lebende Schwägerin Maria besucht mich häufig. Ich habe ihr die Fahrtkosten ersetzt. Dabei soll es auch künftig verbleiben.“

„Meinen Geburtstag möchte ich weiterhin zusammen mit Freunden und Verwandten auf meine Kosten in einem guten Restaurant feiern.“

„Ich freue mich an gemeinsamen Unternehmungen mit meiner Schwester Luise oder mit meiner Freundin Martha (Ausflüge, Konzert- und Theaterbesuche). Dies möchte ich beibehalten. Dabei übernehme ich wie bisher alle Kosten.“

„Wenn irgend möglich, so möchte ich meine Gewohnheit beibehalten, zusammen mit meiner Schwester Luise an der Nordsee Urlaub zu machen, wobei die für sie entstehenden Kosten von mir getragen werden.“

„Jeder Neffe und jede Nichte soll zu seinem/ihrem Geburtstag ein Geldgeschenk von € 100,- erhalten.“

# Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

„Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester Luise versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden. Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheims ..., bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das Pflegeheim ... will ich hingegen nicht einziehen.“

Sollte der im beigefügten Formular vorgesehene Platz nicht ausreichen, können Sie auch ein Beiblatt anfügen.

# Persönliche Notizen

# Persönliche Notizen

